

**Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) der Gemeinde Marksuhl** vom  
24.01.2007

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Marksuhl folgende, am 21.12.2006 beschlossene, Satzung:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Marksuhl erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbl. genutzte oder gewerbl. nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern beträgt 785 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.021 m<sup>2</sup>.

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern und Wohnblöcken beträgt 1.754 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.280 m<sup>2</sup>.
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit überwiegend Kleingewerbe und freiberuflicher Nutzung beträgt 1.235 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.606 m<sup>2</sup>.
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke (Gewerbe- und Industriegebiete, separate Gewerbegrundstücke) beträgt 7.762 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.091 m<sup>2</sup>.
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betrieben beträgt 13.117 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.052 m<sup>2</sup>.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen wie Schlössern, Feuerwehren, Schulen, Sportanlagen, Vereinsgebäuden, Jugendclubs, Kindergärten, Friedhöfen beträgt 2.718 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.533 m<sup>2</sup>.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Kirchen beträgt 448 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 582 m<sup>2</sup>.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wochenend- und Ferienhäusern, Gartenanlagen und Campingplätzen beträgt 949 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.234 m<sup>2</sup>.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, insbesondere Garagen, Schuppen und ähnlichem beträgt 510 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 663 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## § 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus der Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes,
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
    - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung);  
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Gemeinden

Marksuhl 30 m  
Ettenhausen a.d. Suhl 30 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Gemeinden

Marksuhl 30 m  
Ettenhausen a.d. Suhl 30 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten

verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungs faktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (1) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
2. Kläranlage,
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche) gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche

1. für das Kanalnetz (innerörtlich) 1,84 Euro
2. für die Kläranlage 0,74 Euro
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,25 Euro.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 9 Stundung**

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 10 Ablösung, Vorauszahlung**

1. Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Marksuhl und dem Beitragspflichtigen.
2. Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

**§ 20  
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 21  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Marksuhl, 24.01.2007

gez. Trostmann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Nach der am 17.01.2007 erteilten und am 23.01.2007 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (AZ VII 052 G 334-3/07) wurde die vorstehende Satzung am 15.02.2007 im Amtsblatt „Marksuhler Nachrichten“ Nr. 02/2007 bekannt gemacht.

Marksuhl, 15.02.2007

gez. Trostmann  
Bürgermeister